



Landes-Arbeitsgemeinschaft  
der freien Wohlfahrtsverbände  
Schleswig-Holstein e.V.

Falckstraße 9  
24103 Kiel

Tel. 0431 336075  
Tel. 0431 336026  
Fax 0431 337130

[lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de](mailto:lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de)

Bankverbindung  
Evangelische Bank eG  
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805  
BIC: GENODEF1EK1

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

Sozialausschuss im Schleswig-Holsteinischen  
Landtag

Herrn Vorsitzenden Werner Kalinka, MdL

Herrn GF Thomas Wagner

per Mail: [Sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom      Unser Zeichen

Kiel,  
07.02.2018

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/612

## Anhörung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drs. 19/367



Sehr geehrte Herr Kalinka,  
sehr geehrter Herr Wagner,  
für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des o.g. Anhörungsverfahrens danke ich Ihnen im Namen der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V..



Anliegend finden Sie unsere schriftliche Stellungnahme zum vorgelegten Regierungsentwurf, die wir auch in Leichte Sprache vorlegen. Wir bitten darum, die Stellungnahme allen Mitgliedern des Sozialausschusses zugänglich zu machen.



Mit freundlichem Grüßen



Heiko Naß  
Vorsitzender







Landes-Arbeitsgemeinschaft  
der freien Wohlfahrtsverbände  
Schleswig-Holstein e.V.

Falckstraße 9  
24103 Kiel

Tel. 0431 336075  
Tel. 0431 336026  
Fax 0431 337130

[lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de](mailto:lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de)

Bankverbindung  
Evangelische Bank  
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805  
BIC: GENODEF1EK1

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

Sozialausschuss um  
Schleswig-Holsteinischen Landtag

Kiel  
07.02.2018

## Stellungnahme zum 1. Teilhabestärkungsgesetz – RegE, LT-Drs. 19/367

Entwurf, FF: 22.01.2018

---



### Hintergrund

Der Gesetzentwurf (LT-Drs. 19/367) liegt als Vorschlag der Landesregierung nach einem schriftlichen Anhörungsverfahren nun dem Landtag zur Beratung vor. Im aktuellen Gesetzentwurf wurden im Vergleich zum ersten (Referenten)Entwurf Veränderungen in den Begründungstexten sowie folgende Veränderungen im Gesetzestext vorgenommen:

- Mögliche Bevollmächtigung der kommunalen Landesverbände für den Landesrahmenvertrag
- Steuerungskreis der Eingliederungshilfe zur Zusammenarbeit von Kreisen/kreisfreien Städten und Land.
- Anlassunabhängiges Prüfrecht

Zu allen anderen Regelungsinhalten wird in der Stellungnahme der LAG FW vom 13.12.2017 Bezug genommen. Sie wurde ebenfalls in Leichte Sprache übersetzt.

**Die Veränderungen (vom Referenten- zum Regierungsentwurf) nehmen nach Sichtung aller veröffentlichten Stellungnahmen Bezug auf die Forderungen der kommunalen Landesverbände. Die Anmerkungen der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Schleswig-Holstein (LAG-FW) finden keine Berücksichtigung – im Gegenteil, im Begründungstext wird in Teilen noch weiter von den Forderungen der LAG-FW abgewichen, als dies bereits im Referentenentwurf der Fall war. Lediglich die (neu)gefassten Regelungen zur Besetzung der Schiedsstelle entsprechen den Forderungen der LAG-FW-Stellungnahme.**



## Grundsätzliche Anmerkungen

Das 1. Teilhabestärkungsgesetz versteht sich als eines von zwei Gesetzen zur Ausführung von besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderung, der Eingliederungshilfe (EGH) nach dem SGB IX in Schleswig-Holstein und folgt damit den veränderten Rahmenbedingungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG).

- Das Gesetz muss sich an den Zielsetzungen des BTHG messen lassen – diese ergeben sich u.a. aus deutlich erweiterten Ansprüchen an Beteiligung und Mitwirkung von Menschen mit Behinderung und an den grundlegenden Aufgaben der Eingliederungshilfe, die sich an den individuellen Teilhabebedarfen in allen Lebensbereichen und an einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensplanung und -führung orientiert. Den Ländern kommen dabei besondere Aufgaben und Pflichten zu, um umfangreiche Partizipation zu ermöglichen sowie bedarfsdeckende Angebotsstrukturen und gleiche Lebensbedingungen zu gewährleisten – so wie es das Bundesteilhabegesetz vorsieht.
- Das 1. Teilhabestärkungsgesetz hat damit nicht nur den Duktus eines „Verwaltungsgesetzes“ (Aussage von Staatssekretär Dr. Badenhop in der Sitzung des Sozialausschusses des Landtages am 13.12.2017) – es muss vielmehr grundlegend die Weichen für bedarfsgerechte Eingliederungshilfeleistungen zur Ermöglichung von Teilhabe stellen. Der Titel Teilhabestärkungsgesetz ist irreführend. Die minimalen dazu getroffenen Regelungen führen zu keiner effektiven Stärkung der Partizipation der verschiedenen Gruppen von Menschen mit Behinderung. Eine echte Partizipation erfordert Assistenzleistungen und Vorbereitung der Menschen, damit sie in den Gremien auf Augenhöhe diskutieren, Fragen stellen und eine Bewertung der verhandelten Inhalte vornehmen können.
- Das Land sollte darauf hinwirken, dass sich die verschiedenen Interessenvertretungsverbände der Menschen mit Behinderung – wie in anderen Bundesländern üblich – als Landesarbeitsgemeinschaft organisieren und aus diesem Kreis dann selbst geeignete Vertreter auf demokratischer Basis wählen, die der Vertretung aller Gruppen von Menschen mit Behinderung gerecht werden. Für Beratung, Assistenz und erforderliche Informationsvermittlung in leichter Sprache sind entsprechende Ressourcen zu gewähren.

## Träger der Eingliederungshilfe, sachliche Zuständigkeit (§1 Abs. 1)

Das Land ist neben den Kreisen und kreisfreien Städten Träger der Eingliederungshilfe. Anders als im ersten Entwurf, wird in der Herleitung zum Gesetz von erhöhten Kosten und deutlich steigendem Abstimmungs- und Ressourcenbedarf für die Träger der Eingliederungshilfe ausgegangen. In Folge dessen wird in der Begründung auf ausgleichspflichtige Kosten im Sinne der Konnexität verwiesen. Das Gesetz sieht die Aufgabenübertragung an Kreise und kreisfreie Städte als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe vor.

- Es ist richtig und notwendig, dass das Land Schleswig-Holstein seine Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten er-

klärt. Nur so kann es für gleiche Lebensverhältnisse in ganz Schleswig-Holstein sorgen.

- Die Einschätzung von steigenden Kosten durch gestiegene Anforderungen ist richtig. Dies trifft gleichermaßen auf die Seite der Leistungserbringer zu, denn sämtliche Leistungen und Dienste müssen sich auf die neuen Rahmenbedingungen anpassen. Deutlich wird das z.B. an den Umstellungen im Bereich des gemeinschaftlichen Wohnens durch die Trennung von Leistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen.
- Gleichzeitig erhöht sie die Verpflichtung des Landes den finanziellen Ausgleich mit Steuerungsverantwortung zu koppeln. Wir erwarten, dass
  - die Verantwortung des Landes für die Stärkung der Teilhabe im Gesetz festgelegt wird,
  - das Land Schleswig-Holstein für einheitliche Regelungen und Instrumente für die Bedarfsermittlung und Gesamtplanung sorgt,
  - Menschen mit Behinderungen umfassend beteiligt werden – dazu gehören z.B., dass sie mitentscheiden können, sie Informationen in leichter Sprache erhalten und eine unterstützende Person in Anspruch nehmen können.

### **Bevollmächtigung der kommunalen Landesverbände für den Landesrahmenvertrag (§1 Abs. 1 S. 4-6)**

Für die Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge (gem. § 131 SGB IX) können die Kreise und kreisfreien Städte ihre jeweiligen kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene bevollmächtigen.

- Die Bevollmächtigung ist sinnvoll. Sie ermöglicht eine Erleichterung von notwendigen Verhandlungen.

### **Interdisziplinäre Frühförderung (§1 Abs. 2 S. 3 Nr. 1)**

Das Land erklärt seine Zuständigkeit gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten für Landesrahmenvereinbarungen zur interdisziplinären Frühförderung und die Vereinbarungen über die Aufteilung der Entgelte für die Komplexleistung Frühförderung.

- Die Regelung ist positiv für die Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Komplexleistung Frühförderung, denn aus Sicht der LAG-FW müssten dem Land umfangreiche Kenntnisse über die Situation vorliegen.

### **Landesrahmenverträge (§ 1 Abs. 2 S. 3 Nr. 2)**

Das Land erklärt seine Zuständigkeit gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten für Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX.

- Die Verhandlung eines Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX gehört zu den dringenden Aufgaben, denn die Qualität der Unterstützungsleistungen für die Menschen mit Behinderungen hängt von diesen Vereinbarungen ab. Ohne Vereinbarung eines Rahmenvertrages müssten sämtliche Einzelverträge in allen Einzelheiten zwischen Leistungsträger und Leistungsanbieter auf der kommunalen Ebene ver-

handelt werden. Dies würde zu einem nicht steuerbaren Zeitverlust führen und könnte eine nicht überschaubare Anzahl von Rechtsstreitigkeiten bewirken.

- Es bräuchte an dieser Stelle eine Formulierung, die die Steuerungshoheit des Landes im Verfahren und im Inhalt näher beschreibt. Die maßgebliche Mitwirkung des Landes beim Zustandekommen des Vertrages und dessen Umsetzung ist verbindlicher zu berücksichtigen.

### **Sicherstellung gemeinsamer, bedarfsgerechter Angebotsstrukturen (§ 1 Abs. 2 S. 3 Nr. 4)**

Das Land wirkt an der Sicherstellung gemeinsamer, bedarfsgerechter Angebotsstrukturen mit.

- Die Formulierung „mitwirken“ im Gesetzentwurf reicht im Sinne eines Sicherstellungsauftrags von gemeinsamen, bedarfsgerechten und sozialräumlich orientierten Angebotsstrukturen (so wie es das BTHG vorsieht) nicht aus.
- Es muss bereits im Gesetzestext erkennbar sein, welche Pflichten das Land hat, um die o.g. Aufgaben zu erfüllen.

### **Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter und zum Budget für Arbeit (§1 Abs. 2 S. 4 Nr. 1)**

Zu den weiteren Aufgaben des Landes gehören im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten die konzeptionelle Entwicklung von Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter gem.

§ 60 SGB IX und für das Budget für Arbeit nach 61 SGB IX.

- Die Fachbegleitung des persönlichen Budgets sollte nicht auf die Integrationsfachdienste beschränkt sein, sondern auch durch geeignete Dienste und Einrichtungen der Leistungserbringer erbracht werden können.
- Es bedarf neben den Regelungen im Teilhabestärkungsgesetz eines landesweiten Konzepts, um z.B. die Übergänge an der Schnittstelle von den Werkstätten für behinderte Menschen in das Budget für Arbeit frühzeitig und kontinuierlich begleiten zu können.

### **Zielvereinbarungen und Empfehlungen zur Erprobung und Weiterentwicklung der Strukturen sowie zum Gesamtplanverfahren (§ 1 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 und 3)**

Zielvereinbarungen und Empfehlungen zur Erprobung und Weiterentwicklung der Strukturen sowie zum Gesamtplanverfahren gehören zu weiteren Aufgaben des Landes im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten.

- Grundsätzlich ist es richtig, Empfehlungen zur Gestaltung der Eingliederungshilfe und des Gesamtplanverfahrens herauszugeben. Jedoch reichen die im Gesetzentwurf formulierten Regelungen nicht aus, um Sorge zu tragen für
  - ein einheitliches Verfahren der Bedarfsfeststellung und Gesamtplanung im Land,

- einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards für die Gesamtplanung (Hilfep lanung),
  - eine regelmäßige Evaluation des Gesamtplanverfahrens aus Sicht der Menschen mit Behinderung, der Einrichtungen und der Träger der Eingliederungshilfe.
- Wir fordern verbindliche Standards, Empfehlungen für die Kommunalträger sind zu offen und gewährleisten keine Gleichheit der Verfahren in allen Kreisen und kreisfreien Städten. Mit der Verordnungsermächtigung gem. § 118 Abs. 2 SGB IX n.F. könnte das Land deutlich verbindlicher ein Instrument für das Gesamtplanverfahren bestimmen.
- Die Erarbeitung der Regelungsinhalte muss partizipativ mit den Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und den Verbänden der Leistungserbringer erfolgen. Die Beteiligung ist an anderer Stelle im Gesetz zusätzlich zu regeln.

## Steuerungskreis Eingliederungshilfe (§ 2)

Die Träger der Eingliederungshilfe bilden einen Steuerungskreis, um die Aufgaben a) bedarfsgerechte Angebotsstrukturen, b) Rahmenbedingungen für andere Anbieter zur Teilhabe am Arbeitsleben und des Budgets für Arbeit sowie c) für Empfehlungen zum Gesamtplanverfahren und Leistungsrecht abzustimmen und zu koordinieren.

- Zur Stärkung der steuernden Funktion des Landes kann die Steuerungsgruppe ein geeignetes Mittel sein. Richtig ist deshalb, dass die Geschäftsführung für den Steuerungskreis beim Land liegt.
- Steuerung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und von Rahmenbedingungen haben Einfluss auf Assistenz- und Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung und damit auf die individuelle Lebensqualität der Leistungsberechtigten. Daher sind Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und die Vertretungen der Leistungserbringer sowohl bei der Steuerung als auch der Umsetzung umfassend und verbindlich zu beteiligen.
- Im o.g. Sinne ist die Einbindung von Leistungsberechtigten und Leistungserbringern unerlässlich. Die bundesgesetzlich vorgeschriebene Arbeitsgemeinschaft bietet hierfür (zumindest in dem im aktuellen Gesetzentwurf eingeschränkten Handlungs- und Entscheidungsspielraum) keinen Rahmen.

## Arbeitsgemeinschaft (§ 3)

Die Arbeitsgemeinschaft muss nach Bundesrecht zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe gebildet werden. Nach dem Entwurf des 1. Teilhabestärkungsgesetzes hat sie insbesondere über das Eingliederungshilfeleistungsrecht sowie das Gesamtplanverfahren zu beraten. Sie kann Hinweise und Empfehlungen zur Weiterentwicklungen geben aber keine bindenden Beschlüsse treffen.

- Begrüßt wird, dass die Arbeitsgemeinschaft, anders als im BTHG vorgesehen, bereits ab 2018 eingesetzt werden soll.
- Es braucht jedoch verbindliche Einflussmöglichkeiten aller Akteure im Leistungsdreieck – Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und Leistungsträger. Die Arbeitsgemeinschaft sollte bindende Beschlüsse fassen können, damit das Gremium nicht zu einem Placebo wird.

- Menschen mit Behinderung müssen benötigte Assistenz erhalten, damit sie vollumfänglich an der Arbeitsgruppe teilhaben und mitwirken können.

## Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung bei den Rahmenverträgen (§4)

Der reine Gesetzestext im Entwurf ist unverändert. Die Begründung wurde jedoch deutlich verschärft. Demnach sei der Landesbeauftragte derzeit die einzige geeignete Stelle im Interesse einer wirksamen, breiten Beteiligung aller Gruppen der Menschen mit Behinderungen tätig zu werden und um damit auch die Interessen der Leistungsträger und -erbringer an einem effektiven Verhandlungsverfahren zu wahren. „Im Interesse einer effektiven Arbeitsstruktur [...] ist die Beteiligung einer Vielzahl kleiner Interessenverbände mit überwiegend ehrenamtlichen Strukturen nicht angezeigt.“ (LT-Drs. 19/367, S. 18)

- Die Benennung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist ein erfreulicher Anfang bei der Teilhabestärkung der Leistungsberechtigten – jedoch keinesfalls ausreichend.
- Es wird unterstellt, dass im Interesse einer effektiven Arbeitsstruktur die Beteiligung einer Vielzahl kleiner Interessenverbände mit überwiegend ehrenamtlichen Strukturen nicht möglich sei. Die strukturelle Missachtung von Selbstvertretung und Selbsthilfe widerspricht dem Anspruch von Partizipation. Eine solche Formulierung wirkt erheblich diskriminierend gegenüber allen in Selbstvertretungs-, Interessensvertretungs- und Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossenen Menschen mit Behinderungen.
- Es gibt in Schleswig-Holstein sehr wohl bereits organisierte Strukturen, z.B. LAG der Werkstatträter, LAG der Bewohnerbeiräte, Angehörigenvertretungen u.v.m.
- Schon der Wortlaut des § 131 SGB IX verlangt die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen (im Plural!). Ziel der Interessenvertretung war eine starke Partizipation der Menschen mit Behinderung als kritische dritte Gruppe an den Verhandlungen des Landesrahmenvertrages.
- Darüber hinaus enthält die Gesetzesvorlage keine Vorgaben über eine demokratische legitimierte Konstitution eines Beratungsgremiums beim Landesbeauftragten. Steht die Hinzuziehung und damit die Vertretung weiterer Gruppen von Menschen mit Behinderung im freien Ermessen des Landesbeauftragten? – Eine solche Regelung wird der bundesgesetzlichen Vorgabe im § 131 Abs. 2 SGB IX in keiner Weise gerecht.
- Neben der Benennung von Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung muss Personen auch die Möglichkeit gegeben werden, auf Augenhöhe an den Verhandlungen teilzunehmen. Dazu bedarf es zumindest einer geeigneten Assistenz, die sowohl die Verhandlungsunterlagen aufarbeitet als auch die Verhandlungen begleitet.



## Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (§5)

Das Land macht von einer Möglichkeit des BTHG Gebrauch, ein anlassunabhängiges Prüfrecht festzuschreiben. Es erstreckt sich auf die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen.

- Die vorzuhaltenden Strukturen erfordern einen hohen bürokratischen Aufwand auf Seiten der Leistungsträger und -erbringer. Die regelhaften Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bieten bereits tiefen Einblick und ein hohes Maß an Transparenz.
- Gegenstand, Verfahren und Zielsetzungen der Prüfungen müssen auch weiterhin Verhandlungsgegenstand des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX sein.
- Es braucht ein einheitliches Verständnis über die Wirksamkeit von vereinbarten Leistungen als Prüfungsinhalt. Der Begriff ist im Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX näher zu spezifizieren.

## **Stellungnahme zum 1. Teilhabestärkungsgesetz Regierungsentwurf, Landtags-Drucksache Nummer 19 von 367, abgekürzt RegE, LT-Drs. 19/367**

---

### **Hintergrund**

Diese Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Schleswig-Holstein, abgekürzt LAG-FW, befasst sich mit den Veränderungen im Regierungsentwurf des 1. Teilhabe-Stärkungsgesetzes.

Der Landtag in Schleswig-Holstein hat den Entwurf der Landesregierung zum 1. Teilhabestärkung-Gesetz vorliegen und kann ihn beraten.

Drucksache 19 von 367, abgekürzt LT-Drs. 19/367

Alle Beteiligten, die Leistungsträger, die Leistungserbringer und die Leistungsberechtigten konnten vorher schriftlich Stellung nehmen, das heißt, sie wurden schriftlich angehört.

Vergleicht man den aktuellen Gesetzentwurf der Regierung Schleswig-Holsteins mit dem ersten Entwurf, den Mitarbeiter der Regierung erstellt haben, finden sich Änderungen.

Diese Änderungen gibt es in den Texten, die das Gesetz begründen, und im Gesetzestext.

Folgende Punkte wurden im Gesetzentwurf geändert:

- Mögliche Bevollmächtigung der kommunalen Landesverbände für den Landesrahmenvertrag
- Steuerungskreis der Eingliederungshilfe zur Zusammenarbeit von Kreisen, kreisfreien Städten und Land.
- Anlassunabhängiges Prüfrecht  
Damit ist das Recht gemeint, einen Leistungserbringer zu prüfen, ohne dass ein begründeter Anlass dafür besteht.

Zu allen anderen Regelungsinhalten wird in der Stellungnahme der LAG - FW vom 13.12.2017 Bezug genommen. Sie wurde ebenfalls in Leichte Sprache übersetzt.

**Die LAG-FW hat festgestellt,  
dass der Regierungsentwurf hauptsächlich auf die Forderungen der  
kommunalen Landesverbände eingeht, aber nicht auf die Anmerkungen der  
LAG-FW.**

**Die Forderungen der LAG-FW werden im Text, der das Gesetz begründet, zum  
Teil noch weniger berücksichtigt als im Entwurf.**

**Nur die Schiedsstelle wird nach den neuen Regelungen so besetzt, wie die  
LAG-FW es in ihrer Stellungnahme gefordert hat.**

- Dieses Zeichen weist im Text auf die einzelnen Stellungnahmen der LAG-FW zu den einzelnen Punkten des Regierungsentwurfs hin.

## Grundsätzliche Anmerkungen

Es gibt 2 Gesetze zur Durchführung der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch 9, abgekürzt SGB 9. Die Eingliederungshilfe bietet besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderung.

Das eine Gesetz ist das Bundesteilhabegesetz, das andere ist das 1. Teilhabe-Stärkungsgesetz in Schleswig-Holstein. Dieses setzt das Bundesteilhabegesetz für das Land Schleswig-Holstein um.

Es wird angepasst an die veränderten Rahmenbedingungen durch das Bundesteilhabegesetz, abgekürzt BTHG.

➤ Das BTHG nennt bestimmte Ziele zur besseren Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Dazu gehören zum Beispiel:

- ein höherer Anspruch auf Beteiligung und Mitwirkung von Menschen mit Behinderung
- ein höherer Anspruch an die grundlegenden Aufgaben der Eingliederungshilfe  
Die Eingliederungshilfe richtet sich
  - nach dem persönlichen Teilhabebedarf in allen Lebensbereichen und
  - einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensplanung und Lebensführung

Die Länder haben nun die Aufgaben und Pflichten, den Menschen mit Behinderungen

- umfangreiche Teilhabe und
- gleiche Lebensbedingungen zu ermöglichen
- Angebote, wie zum Beispiel  
Frühförderung, Arbeit oder betreutes Wohnen bereit zu stellen,  
die den Bedarf decken,  
So, wie es das Bundesteilhabegesetz vorsieht.

➤ Der Staatssekretär Dr. Badenhop hat in der Sitzung des Sozialausschusses des Landtages am 13.12.2017 dem Sinn nach geäußert, dass das 1. Teilhabestärkungsgesetz nur ein Verwaltungsgesetz ist.

Das trifft nicht zu. Es muss mehr leisten:

Es muss Teilhabe ermöglichen, indem die Leistungen der Eingliederungshilfe dem Bedarf der Menschen mit Behinderungen gerecht werden.

Die LAG-FW sieht den Namen des Gesetzes **Teilhabe-Stärkungsgesetz** als irreführend an. Das aktuelle Gesetz erreicht nicht das, was der Name verspricht, nämlich die Teilhabe zu stärken.

Die getroffenen Regelungen zu mehr Teilhabe sind in diesem Gesetz so klein, dass die Teilhabe der verschiedenen Gruppen von Menschen mit Behinderung nicht entscheidend gestärkt wird.

Eine ernst gemeinte Teilhabe erfordert Assistenzleistungen und eine Vorbereitung der Menschen, damit sie

- in den Ausschüssen auf Augenhöhe diskutieren
  - Fragen stellen und
  - die Dinge verstehen und beurteilen können, die verhandelt werden.
- Personen, die Menschen mit Behinderung zum Beispiel in der Verständigung unterstützen, erbringen Assistenzleistungen.

➤ In Schleswig-Holstein gibt es verschiedene Verbände, die die Interessen der Menschen mit Behinderung vertreten.

Die LAG-FW möchte, dass das Land Schleswig-Holstein sich dafür einsetzt, dass sich diese Interessenvertretungs-Verbände als Landesarbeitsgemeinschaft organisieren.

Die Verbände können dann selbst geeignete Vertreter demokratisch wählen, sodass alle Gruppen von Menschen mit Behinderung gerecht vertreten werden. So, wie es in anderen Bundesländern üblich ist.

Die LAG-FW fordert, dass das Land die nötigen Mittel für Beratung, Assistenz und die nötige Weitergabe von Informationen in leichter Sprache zur Verfügung stellt.

### **Träger der Eingliederungshilfe, sachliche Zuständigkeit, siehe Paragraf § 1 Absatz 1**

Das Land ist neben den Kreisen und kreisfreien Städten Träger der Eingliederungshilfe. Im ersten Entwurf des Gesetzes ging man von ungefähr gleichbleibenden Kosten aus. Der aktuelle Entwurf geht von höheren Kosten für die Träger der Eingliederungshilfe aus.

Außerdem steigen der Bedarf sich abzustimmen und der Bedarf an Mitteln deutlich.

Das Land erlässt das Teilhabe-Stärkungsgesetz und ist Träger der Eingliederungshilfe. Deshalb ist es für die entstehenden Kosten zuständig. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass entstehende Kosten ausgeglichen werden müssen.

Das Gesetz sieht vor, die Aufgaben der Eingliederungshilfe an Kreise und kreisfreie Städte zu übertragen. Sie führen die Eingliederungshilfe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe aus.

Das heißt, dass sie zur Durchführung verpflichtet sind und diese selbst verwalten. Das Land muss also, wenn den Kreisen und kreisfreien Städten Kosten durch das Gesetz entstehen, diese Kosten ausgleichen.

➤ Es ist richtig und notwendig, dass das Land Schleswig-Holstein gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten sich für die Eingliederungshilfe zuständig erklärt.

Nur so kann es für gleiche Lebensverhältnisse in ganz Schleswig-Holstein sorgen.

- Die Einschätzung von steigenden Kosten durch gestiegene Anforderungen ist richtig. Nicht nur die Anforderungen an den Leistungsträger steigen, sondern auch an den Leistungserbringer.  
Sämtliche Leistungen und Dienste müssen sich an die neuen Rahmenbedingungen anpassen. Zum Beispiel werden im Bereich gemeinschaftlichen Wohnens die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt.
- Als Träger der Eingliederungshilfe ist das Land stärker verpflichtet, Verantwortung zu übernehmen.  
Dies gilt nicht nur für den finanziellen Ausgleich, sondern auch für die Steuerung des Gesetzes.  
Die LAG-FW erwartet, dass
  - im Gesetz die Verantwortung des Landes für die Stärkung der Teilhabe festgelegt wird,
  - das Land Schleswig-Holstein für eine einheitliche Bedarfsermittlung und Gesamtplanung sorgt,
  - Menschen mit Behinderungen umfassend beteiligt werden.  
Dazu gehören zum Beispiel, dass sie mitentscheiden können, sie Informationen in leichter Sprache erhalten und eine unterstützende Person in Anspruch nehmen können.

### **Bevollmächtigung der kommunalen Landesverbände für den Landesrahmenvertrag, siehe Paragraf § 1 Absatz 1 Seite 4 – 6**

Die Kreise und kreisfreien Städte können sich durch ihre jeweiligen kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene vertreten lassen. Ein Spitzenverband ist zum Beispiel der schleswig-holsteinische Landkreistag.

Sie haben den Auftrag, die Rahmenverträge zu erarbeiten und Beschlüsse zu diesen Verträgen zu fassen, so wie es in Paragraf § 131 SGB 9 steht.  
Die Spitzenverbände erhalten dafür eine Vollmacht.

- Die Bevollmächtigung ist sinnvoll. So ist es leichter, die notwendigen Verhandlungen zu den Landesrahmenverträgen zu führen.

## **Inter-disziplinäre Frühförderung, siehe Paragraf § 1 Absatz 2 Seite 3 Nr. 1**

Inter-disziplinär bedeutet, dass Fachleute aus verschiedenen Berufen zusammenarbeiten.

In der inter-disziplinären Frühförderung fördern Pädagogen und Therapeuten Kleinkinder mit Behinderung, bevor sie in die Schule kommen.

Deshalb ist die inter-disziplinäre Frühförderung eine Leistung, die sich aus Einzelleistungen zusammensetzt.

Eine zusammengesetzte Leistung nennt man Komplex-Leistung.

Das Land erklärt sich gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig für

- Landes-Rahmenvereinbarungen zur inter-disziplinären Frühförderung.
- die Vereinbarungen über die Aufteilung der Kosten für die Komplex-Leistung Frühförderung  
Das Land, die Kreise und kreisfreien Städte vereinbaren, wie sie die Kosten für die Frühförderung untereinander aufteilen.
- Die LAG-FW beurteilt diese Regelung als förderlich für die Vereinbarungen der Rahmenbedingungen zur Frühförderung.  
Aus Sicht der LAG-FW müssten dem Land umfangreiche Kenntnisse über die Situation der Frühförderung vorliegen.

## **Landesrahmenverträge, siehe Paragraf § 1 Absatz 2 Seite 3 Nr. 2**

Das Land erklärt seine Zuständigkeit gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten für Landesrahmenverträge nach Paragraf § 131 SGB 9.

- Die Verhandlung eines Rahmenvertrages nach Paragraf § 131 SGB 9 gehört zu den dringendsten Aufgaben.  
Die Vereinbarungen im Rahmenvertrag bestimmen die Qualität der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen.  
Ohne einen Rahmenvertrag müssen Leistungsträger und Leistungsanbieter alle Einzelheiten mit Kreisen und kreisfreien Städte aushandeln.  
Dadurch würde eine nicht einschätzbare Zeit verloren gehen. Außerdem könnte es zu einer nicht einschätzbaren Anzahl von Rechtsstreitigkeiten kommen.
- Das Land steuert und leitet die Verhandlungen zu den Landesrahmenverträgen.  
Diese Aufgabe des Landes sollte an dieser Stelle genauer beschrieben werden, insbesondere wie und in welchen Punkten Steuerung stattfindet.  
Die wichtige Mitwirkung des Landes beim Zustandekommen des Vertrages und dessen Umsetzung sollte verbindlicher vereinbart werden.

**Sicherstellung gemeinsamer, bedarfsgerechter Angebotsstrukturen,  
siehe Paragraf § 1 Absatz 2 Seite 3 Nr. 4**

Im aktuellen Gesetzentwurf heißt es:

Das Land wirkt an der Sicherstellung gemeinsamer, bedarfsgerechter Angebotsstrukturen mit. Die LAG-FW ist der Meinung, dass ein **Mitwirken** des Landes nicht ausreicht, um gemeinsame, bedarfsgerechte und wohnortnahe Angebote für die Menschen mit Behinderungen bereitzustellen.

So, wie es das Bundesteilhabegesetz vorsieht.

Die Pflichten des Landes müssen im Gesetzestext eindeutig festgelegt werden, damit die beschriebenen Angebote bereitgestellt werden.

**Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter und zum Budget für Arbeit,  
siehe Paragraf § 1 Absatz 2 Seite 4 Nr. 1**

Das Land hat noch weitere Aufgaben, nämlich die Entwicklung von Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter und für das Budget für Arbeit. Dies geschieht in einvernehmlicher Absprache mit den Kreisen und kreisfreien Städten. So, wie es in Paragraf § 60 und 61 SGB 9 steht.

- Das persönliche Budget für Arbeit enthält einen Lohnkostenzuschuss und eine fachliche Begleitung und Betreuung.  
Diese Fachbegleitung sollten nach Meinung der LAG-FW auch geeignete Dienste und Einrichtungen der Leistungserbringer erbringen dürfen, nicht nur die Integrations-Fachdienste.
- Neben den Regelungen im Teilhabestärkungs-Gesetz ist ein landesweit einheitliches Verfahren für die Durchführung des Budgets für Arbeit nötig.  
So können zum Beispiel Menschen, die von den Werkstätten für behinderte Menschen in eine Beschäftigung außerhalb der Werkstatt wechseln, das Budget für Arbeit nutzen.  
Es ist wichtig, diesen Übergang frühzeitig und zuverlässig zu begleiten.

**Zielvereinbarungen und Empfehlungen zur Erprobung und Weiterentwicklung  
der Strukturen sowie zum Gesamtplan-Verfahren,  
siehe Paragraf § 1 Absatz 2 Seite 4 Nr. 2 und 3**

Der Hilfeplan heißt nun Gesamtplan, weil er umfangreicher ist als der Hilfsplan.

Eine weitere Aufgabe des Landes ist, die Gestaltung der Eingliederungshilfe und das Gesamtplan-Verfahren zu erproben und weiterzuentwickeln.

Dazu vereinbaren das Land und die Kreise und kreisfreien Städte einvernehmlich Ziele und Empfehlungen.

- Die LAG-FW findet es grundsätzlich richtig, dass die Leistungsträger Empfehlungen zur Gestaltung der Eingliederungshilfe und zum Gesamtplan-Verfahren herausgeben.  
Aber die im Gesetzentwurf stehenden Regelungen reichen nicht aus, um dafür zu sorgen, dass in ganz Schleswig-Holstein auf die gleiche Weise
  - der Bedarf eines Menschen mit Behinderungen festgestellt und der Gesamtplan erstellt wird
  - Personal, das einheitlich gut geschult ist, den Gesamtplan in einer festgelegten, gleichbleibenden Qualität erstellt
  - Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen und die Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig die Durchführung des Gesamtplans beurteilen und bewerten.
  
- Die LAG-FW fordert verbindliche, festgelegte Standards.  
Die Empfehlungen für die Kreise und kreisfreien Städte sind nicht konkret genug. Sie garantieren keine gleichen Verfahren in allen Kreisen und kreisfreien Städten. Das Land könnte deutlich stärker festlegen, wie das Gesamtplan-Verfahren durchgeführt werden soll. Das Land hat die Möglichkeit, dies zu bestimmen. So steht es in der Verordnungsermächtigung, siehe Paragraph § 118 Absatz 2 SGB 9 in der neuen Fassung.
  
- Die LAG-FW fordert, dass die Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und die Verbände der Leistungserbringer mitarbeiten an den Regelungen der Eingliederungshilfe und des Gesamtplan-Verfahrens.  
Ihre Beteiligung muss an anderer Stelle im Gesetz zusätzlich geregelt werden.

## **Steuerungskreis Eingliederungshilfe, siehe Paragraph § 2**

Die Träger der Eingliederungshilfe bilden einen Steuerungskreis. Er sorgt dafür, dass sich die Träger der Eingliederungshilfe bei ihren Aufgaben untereinander abstimmen und gut zusammenarbeiten.  
Zu den Aufgaben gehören:

1. Angebote bereitstellen, die dem Bedarf der Menschen mit Behinderung gerecht werden
2. Rahmenbedingungen zu schaffen für das Budget für Arbeit und für andere Anbieter, die Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben machen,
3. Empfehlungen zum Gesamtplan-Verfahren und zum Leistungsrecht



- Die LAG-FW ist der Meinung, dass die Steuerungsgruppe die steuernde Funktion des Landes bei der Gestaltung der Eingliederungshilfe stärken kann. Deshalb ist es richtig, dass das Land die Geschäfte für den Steuerungskreis führt. Das Land lädt zum Beispiel zu Sitzungen ein und sorgt für die Vorbereitung und Nachbereitung.
- Die LAG-FW fordert eine umfassende und verbindliche Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und der Vertretungen der Leistungserbringer bei der Steuerung und der Umsetzung der Eingliederungshilfe.  
Die Gestaltung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der Rahmenbedingungen wirken sich auf Assistenz- und Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung aus. Und von den Assistenz und Unterstützungsleistungen hängt die persönliche Lebensqualität der Leistungsberechtigten ab.
- Die verbindliche Beteiligung von Leistungsberechtigten und Leistungserbringern ist unerlässlich. Das Bundesteilhabegesetz schreibt deshalb eine Arbeitsgemeinschaft vor.  
Die Regierung in Schleswig-Holstein lässt der Arbeitsgemeinschaft in ihrem aktuellen Gesetzentwurf aber so wenig Handlungs- und Entscheidungsspielraum, dass sich Leistungsberechtigte und Leistungserbringer **nicht** umfangreich und verbindlich beteiligen können.

### **Arbeitsgemeinschaft Paragraf § 3**

Das Bundesteilhabegesetz verlangt die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft. Sie soll die Gestaltung der Eingliederungshilfe fördern und weiterentwickeln. Im Entwurf des 1. Teilhabe-Stärkungsgesetzes steht, dass die Arbeitsgemeinschaft die Aufgabe hat, besonders über

- das Eingliederungshilfe-Leistungsrecht und
- das Gesamtplan-Verfahren zu beraten.  
Sie kann Hinweise und Empfehlungen zur Weiterentwicklung geben, aber **keine** bindenden Beschlüsse treffen.

Die LAG-FW nimmt zu den im Entwurf der Landesregierung genannten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wie folgt Stellung:

- Sie begrüßt, dass die Arbeitsgemeinschaft, anders als im Bundesteilhabegesetz vorgesehen, bereits ab 2018 eingesetzt werden soll.
- Alle Beteiligten, nämlich Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und Leistungsträger sollen die Eingliederungshilfe verbindlich mitgestalten können. Die Arbeitsgemeinschaft muss bindende Beschlüsse fassen können, damit die Ergebnisse der Beratungen die Eingliederungshilfe mitgestalten.

- Menschen mit Behinderung müssen benötigte Assistenz erhalten, damit sie in vollem Umfang an der Arbeitsgruppe teilhaben und mitwirken können.

### **Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung bei den Rahmenverträgen Paragraf § 4**

Der reine Gesetzestext im Entwurf ist unverändert. Die Begründung des Gesetzes zur Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wurde jedoch deutlich verschärft.

Dort heißt es sinngemäß,

- dass nur der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung zurzeit geeignet ist, die Interessen der Menschen mit Behinderungen bei den Verhandlungen zu den Landesrahmenverträgen zu vertreten.
- dass nur er aktiv werden und für eine **wirksame**, breite Beteiligung aller Gruppen der Menschen mit Behinderung sorgen kann.
- dass nur er den Rahmenvertrag verhandeln soll, weil die Leistungsträger und Leistungserbringer ein Interesse an einem effektiven Verhandlungsverfahren haben.  
Effektiv bedeutet zum Beispiel erfolgreich, zügig und wirtschaftlich.

Wortwörtlich heißt es im Begründungstext:

„Im Interesse einer effektiven Arbeitsstruktur [...] ist die Beteiligung einer Vielzahl kleiner Interessenverbände mit überwiegend ehrenamtlichen Strukturen nicht angezeigt.“

Landtags-Drucksache Nummer 19 von 367, Seite 18.

Übersetzt heißt das:

Die Beteiligten verhandeln nur dann erfolgreich, zügig und wirtschaftlich, wenn die vielen kleinen, hauptsächlich ehrenamtlich geführten Interessenverbände der Menschen mit Behinderung **nicht** beteiligt werden.

Die LAG-FW nimmt dazu wie folgt Stellung:

- Dass der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung im Gesetz als wichtiger Interessenvertreter der Menschen mit Behinderungen benannt wird, ist ein erfreulicher Anfang. Dies stärkt die Teilhabe der Leistungsberechtigten. Aber das reicht keinesfalls aus.
- Es wird behauptet, wenn viele kleine, ehrenamtlich geführte Interessenverbände an den Verhandlungen beteiligt werden, die Verhandlungen nicht mehr effektiv sein können.  
Eine solche Formulierung wirkt stark herabsetzend gegenüber allen Menschen mit Behinderungen, die sich in Organisationen zur
  - Selbstvertretung
  - Interessensvertretung
  - Selbsthilfezusammengeschlossen haben.  
Wenn von vornherein Selbstvertretung und Selbsthilfe nicht miteinbezogen werden, also missachtet werden, widerspricht es dem erklärten Ziel der Teilhabe.
- Es gibt in Schleswig-Holstein sehr wohl bereits organisierte Strukturen, zum Beispiel
  - LAG der Werkstattträte
  - LAG der Bewohnerbeiräte
  - Angehörigenvertretungen und viele andere
- Schon der Wortlaut des Paragraphen § 131 SGB 9 verlangt, dass die wichtigsten Interessenvertretungen bestimmt werden. Das Wort **Interessenvertretungen** steht in der Mehrzahl, meint also nicht nur eine Vertretung.  
Das eigentliche Ziel der Interessenvertretung war eine starke Teilhabe der Menschen mit Behinderung an den Verhandlungen des Landesrahmenvertrages als kritische dritte Gruppe.
- Außerdem sieht die schleswig-holsteinische Gesetzesvorlage keinen demokratisch gewählten Ausschuss vor, der den Landesbeauftragten berät.  
Kann der Landesbeauftragte frei entscheiden, ob er Vertretungen weiterer Gruppen von Menschen mit Behinderungen hinzuzieht?  
Eine solche Regelung entspricht nicht dem Paragraf § 131 Absatz 2 SGB 9 des Bundesteilhabegesetzes.
- Menschen mit Behinderungen müssen nicht nur Interessenvertretungen benennen können, sondern Personen müssen auch gleichberechtigt an den Verhandlungen teilnehmen können.  
Dafür muss eine geeignete Assistenz zur Verfügung stehen, die sowohl die Verhandlungsunterlagen aufarbeitet als auch die Verhandlungen begleitet.

## Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen Paragraf § 5

Das Bundesteilhabegesetz gibt den Ländern das Recht, ohne einen besonderen Anlass Leistungserbringer zu prüfen auf

- Wirtschaftlichkeit
  - Qualität und
  - Wirksamkeit  
der vereinbarten Leistungen
- Die LAG-FW ist der Meinung, dass diese Prüfungen einen hohen bürokratischen Aufwand bei den Leistungsträgern und Leistungserbringern erfordern. Die LAG-FW stellt die Notwendigkeit, die anlassunabhängige Prüfung im Gesetz festzulegen, infrage. Die verhandelten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gewähren den Leistungsträgern bereits einen tiefen, nachvollziehbaren Einblick in die erbrachten Leistungen und den geleisteten Vergütungen zu.
- Im Landesrahmenvertrag müssen auch weiterhin Gegenstand, Verfahren und Zielsetzungen der Prüfungen verhandelt und vereinbart werden, also
- was geprüft
  - wie geprüft und
  - mit welchem Ziel geprüft wird,  
so wie es Paragraf § 131 SGB 9 verlangt.
- Wichtig ist, dass Leistungsträger und Leistungserbringer sich darüber verständigen, wie der Erfolg der vereinbarten Leistungen geprüft werden soll. Im Landesrahmenvertrag heißt der Erfolg auch Wirksamkeit. Was als Erfolg oder als wirksam gilt, muss genauer gesagt werden, so wie es Paragraf § 131 SGB 9 verlangt.

Die Stellungnahme der LAG-FW wurde von capito Schleswig-Holstein in die Verständlichkeitsstufe B1 Leicht Lesen übersetzt.





Landes-Arbeitsgemeinschaft  
der freien Wohlfahrtsverbände  
Schleswig-Holstein e.V.

Zusammenfassung  
der

Stellungnahme zum 1. Teilhabestärkungsgesetz – RegE, LT-Drs. 19/367

---

## Erstes Teilhabestärkungsgesetz

Regelungsinhalte:

- Kreise/kreisfreie Städte und das Land sind gemeinsam Träger der Eingliederungshilfe (EGH)
- Das Land hat im Rahmen der EGH auch Gewährleistung für einheitliches Handeln und gleiche Lebensverhältnissen zu tragen.
- Steuerungskreis zur Zusammenarbeit der EGH-Träger.
- Arbeitsgemeinschaft zum Informationsaustausch und Beratung über Änderungen und Weiterentwicklung des EGH-Leistungsrechts und des Gesamtplanverfahrens.
- Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen durch den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.
- Bevollmächtigung der kommunalen Landesverbände für den Landesrahmenvertrag ist möglich.
- Anlassunabhängiges Prüfrecht.

Genese:

- Die Veränderungen vom Referenten- zum Regierungsentwurf berücksichtigen nur Forderungen der kommunalen Landesverbände.
- Die Anmerkungen der LAG-FW finden keine Berücksichtigung – im Gegenteil, im Begründungstext wird in Teilen noch weiter von den Forderungen der LAG-FW abgewichen.

## Forderungen aus Sicht der Lag-FW

Messlatte Bundesteilhabegesetz (BTHG):



- Es ergeben sich deutlich erweiterte Ansprüche auf Beteiligung und Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen.
- Die Länder müssen umfangreiche Partizipation ermöglichen sowie bedarfsdeckende Angebotsstrukturen und gleiche Lebensbedingungen gewährleisten.
- Eine echte Partizipation erfordert Assistenzleistungen und Vorbereitung der Menschen, damit sie in den Gremien auf Augenhöhe mitdiskutieren, Fragen stellen und eine Bewertung der verhandelten Inhalte vornehmen können.
- Das Gesetz muss seinem Titel „TeilhabeStärkungsgesetz“ gerecht werden, damit es auf breite Akzeptanz stößt.

#### **Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe:**

- Richtig ist, dass das Land in bestimmten Aufgabenkreisen Verantwortung übernimmt.
- Aber: aus dem Gesetz lassen sich nur eingeschränkte Einflussmöglichkeiten ableiten, eine landeseinheitliche Eingliederungshilfe wird dadurch nicht garantiert. Wir fordern z.B.:
  - Festlegung eines landesweit identischen Verfahrens zur Gesamtplanung mit einheitlichen Verfahren und Instrumenten zur Hilfeplanung
  - Förderung von umfassender Partizipation von Menschen mit Behinderungen durch tragfähige Strukturen (Assistenz, Leichte Sprache, Geschäftsstellen etc.).

#### **Mitwirkung und Mitgestaltung am System der Eingliederungshilfe:**

- Die Ausgestaltung von Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen haben Einfluss auf die individuelle Lebensqualität der Leistungsberechtigten. Daher sind Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und die Vertretungen der Leistungserbringer sowohl bei der Steuerung als auch der Umsetzung umfassend und verbindlich zu beteiligen.
- Die Arbeitsgemeinschaft (nach §3) muss bindende Beschlüsse fassen können, damit das Gremium nicht zu einem Placebo wird.
- Die Benennung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist bei der TeilhabeStärkung der Leistungsberechtigten nicht ausreichend.
- Es wird unterstellt, dass im Interesse einer effektiven Arbeitsstruktur die Beteiligung einer Vielzahl kleiner Interessenverbände mit überwiegend ehrenamtlichen Strukturen nicht möglich sei. Eine solche Formulierung wirkt erheblich diskriminierend gegenüber allen in Selbstvertretungs-, Interessensvertretungs- und Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossenen Menschen.
- Es gibt in Schleswig-Holstein sehr wohl bereits organisierte Strukturen, z.B. LAG der Werkstattträger, LAG der Bewohnerbeiräte, Angehörigenvertretungen u.v.m.